

Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)

Fall 17

V ist ein Verein, der Konzerte veranstaltet. Das Finanzamt nahm an, dass der V in diesem Zusammenhang seiner Verpflichtung zum Steuerabzug gemäß § 50a Abs. 4 EStG nicht nachgekommen sei, und erließ deshalb gegen ihn einen auf § 191 Abs. 1 Satz 1 AO beruhenden Haftungsbescheid über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für den Anmeldezeitraum 1/2010, den es materiell-rechtlich auf § 50a Abs. 5 Satz 4 EStG, § 73g Abs. 1 EStDV stützte. Der Einspruch des V gegen diesen Haftungsbescheid hatte keinen Erfolg.

Daraufhin erhob der V Klage vor dem zuständigen FG. Während des gerichtlichen Verfahrens hob der Beklagte den angefochtenen Haftungsbescheid auf. Gleichzeitig erließ er einen neuen Haftungsbescheid, der im Hinblick auf den Haftungsgegenstand und die Haftungsbeträge mit dem ursprünglichen identisch war. In diesem neuen Haftungsbescheid hieß es erstmals unter anderem, der V werde als Haftungsschuldner in Anspruch genommen, weil er den maßgeblichen Vertrag geschlossen und die für die Steuerschuld maßgebliche Vergütung gezahlt habe und weil der Steuerschuldner im Ausland ansässig sei; von einer Inanspruchnahme des gesetzlichen Vertreters des V werde zunächst abgesehen. Der Haftungsbescheid enthielt ferner den Hinweis, dass er gemäß § 68 Satz 1 FGO zum Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens werde.

Nach Erhalt dieses Bescheids erklärte V den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Das Finanzamt gab keine Erledigungserklärung ab. Es ist der Auffassung, dass der Rechtsstreit nicht in der Hauptsache erledigt sei. Vielmehr sei der neue Haftungsbescheid zum Gegenstand des finanzgerichtlichen Verfahrens geworden und die darin enthaltenen Ermessenserwägungen seien bei der Entscheidung des FG zu berücksichtigen.

Wie hat das FG zu entscheiden?